

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung
Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 4a (3) BauGB

1. Stellungnahme der Kanzlei Busse & Miesen mit Schreiben vom 16.10.2019

Beschlussvorschlag: Die Bedenken gegen die Abschätzung der Verkehrsbelastung, sowie in Bezug auf die Auswirkungen einer Bebauung auf das Mikroklima, eine dreiseitige Umgrenzung des nördlich an den Planteil B angrenzenden Grundstückes durch Verkehrsanlagen, eine mögliche Einsichtnahme auf die an den Planteil B angrenzenden Nachbargrundstücke, die geschlossene Wirkung der zukünftig zulässigen Bebauung sowie in Bezug auf den Artenschutz werden zurückgewiesen

Stellungnahme

Namens und im Auftrage unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der erneuten Offenlage, welche der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossen hat, zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 3A „Welterswiese/Kohlkaule“, 5. Änderung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 sowie gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wie folgt Stellung:

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Meckenheim, Flur 8, Flurstück 414. Dies grenzt im Norden an das Bebauungsplangebiet Teilbereich B an.

Es bestehen folgende Vorbehalte gegen die Planung im Teilbereich B:

1. Hinsichtlich der zu starken Verdichtung, des Stichwegs für Pkw und den aus ihm resultierenden Beeinträchtigungen sowie einer möglichen Nutzung des bereits vorhandenen Stichweges südlich des Teilgebiets B dürfen wir auf unser Schreiben vom 06.06.2019 verweisen, welches wir als Anhang **Anlage 1** beifügen.

Ergänzend sei zum Punkt "Stichweg" darauf hingewiesen, dass die Fahrzeugzahl, welche für die Teilabschnitte A und B zusammen mit acht Fahrzeuge angenommen wurde, deutlich zu niedrig kalkuliert ist. Vielmehr ist inzwischen davon auszugehen, dass in einem Haus wie jenem, welches an der Nachbargrenze gebaut werden soll sowie den Hinterliegerhäusern jeweils zwei Pkw pro Haus angeschafft und genutzt werden. Hierdurch ergibt sich allein für den Teilbereich B eine Anzahl von 8 Pkw. Dass pro Haus jeweils eine Garage bzw. ein Carport sowie ein zusätzlicher Stellplatz eingeplant wurden, zeigt, dass auch die Stadt entsprechende Annahmen getroffen hat, die sich in der Immissionsbetrachtung jedoch nicht wiederfinden.

Abwägung und Begründung

Zu Punkt 1:

Das Schreiben der Kanzlei Busse & Miesen vom 06. Juni 2019 wurde im Rahmen der ersten Offenlage bearbeitet. Insofern wird auf die Abwägung aus der Offenlage von Mai/Juni 2019 nachrichtlich verwiesen.

Die angegebenen 8 Fahrzeuge setzen sich zusammen aus vier Fahrzeuge für die beiden Doppelhaushälften im Planteil A an der Johannesstraße und vier Fahrzeugen für die beiden Einzelhäuser der Hinterlandbebauung im Planteil B. Es werden für die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens mithin zwei Fahrzeuge für jede zusätzliche Wohneinheit berücksichtigt.

Setzt der Bebauungsplan, wie vorliegend, Flächen für den ruhenden Verkehr auf den privaten Grundstücken fest, so stellen diese ein Baurecht in Form eines Angebotes dar. Es besteht keine Verpflichtung (Baugebot) des Bauherrn über die bauordnungsrechtlich nachzuweisende zulässige Anzahl an Stellplätzen hinaus, weitere Stellplätze für Fahrzeuge auf den privaten Grundstücken zu errichten.

Da die 5. Änderung des Bebauungsplanes im Teilbereich B lediglich die Ausweisung zweier neuer Bauplätze ermöglicht, sind deshalb auch lediglich vier zusätzliche Fahrzeuge zu berücksichtigen und nicht acht Fahrzeuge.

Eine vertiefende Emissionsbetrachtung ist auch für ein reines Wohngebiet weder auf Grund der Bestandssituation noch mit Blick auf die zusätzlich geplante Bebauung angezeigt. Die gebietseinheitlich zu erwartenden Emissionen von Geräuschen und Abgasen im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung sind als üblich anzusehen und im Verhältnis der gegenseitigen Rücksichtnahme auch bei unterschiedlicher Intensität der Kfz-Nutzung auf benachbarten Grundstücken stets zu dulden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist auf der Ebene der Bauleitplanung regelmäßig nicht anzunehmen.

2. Wir dürfen, neben den bereits vorgetragenen Anregungen, darauf hinweisen, dass die Zeder auf dem geplanten Hinterliegergrundstück einen Stammumfang von 2,1 m hat; weiter befinden sich dort eine Birke mit einem Stammumfang von 1,2 m sowie ein Ahorn und mehrere große Nadelbäume. Diese sollen, so sieht es die Begründung der Bebauungsplanänderung vor, gefällt werden. Hierdurch würde das Mikroklima im Innenbereich erheblich negativ beeinträchtigt. Der Begründung des Bebauungsplans kann nicht entnommen werden, dass diese Beeinträchtigung Berücksichtigung gefunden hat.

Zu Punkt 2.

Die genannten Bäume sind weder durch eine kommunale Baumschutzsatzung noch anderweitig geschützt. Die Bäume befinden sich auf dem privaten Grundstück der Gemarkung Meckenheim, Flur 8, Flurstück 519 und Flurstück 518. Die Entscheidung wie mit dem Bäumen umzugehen ist, trifft deshalb der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes eigenverantwortlich. Die Eigentümer der Flurstücke 519 und 518 haben ihr Interesse an der Ausweisung eines Baufeldes im rückwärtigen Teil ihrer Grundstücke bekundet. Die Ausnutzung des angestrebten Baurechts bedingt die Wegnahme der dort befindlichen Bäume. Darüber hinaus ist nach der Inaugenscheinnahme anzunehmen, dass die Bäume auf Grund ihres Alters größtmäßig bereits deutlich über den Maßstab auch eines größeren Hausgartens hinausgewachsen sind. Bereits eine Erneuerung der Gartengestaltung würde eine Fällung dieser Bäume hinreichend begründen.

Der derzeitige Effekt der Bäume auf das Mikroklima ist nicht uneingeschränkt positiv. Die Verschattung und die Dämpfung des Luftaustausches wirken sich eher negativ aus. Dies gilt insbesondere für die nicht laubabwerfenden Bäume in den Wintermonaten.

Dass eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung das Mikroklima und die städtische Wärmeinsel negativ beeinflussen bzw. verstärken könnte, wird auch im Rahmen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Die negativen Folgen der Planänderung für das Klima sind jedoch in Bezug zur Vorbelastung durch die bestehende Bebauung und die beabsichtigte neue Bebauung in ihrer Erweiterung gering. Nachbarliche Belange sind hier nicht betroffen.

Zu Punkt 3.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A dient dem Ziel, einer sinnvollen städtebaulichen Nachverdichtung sowie eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch Ausweisung jeweils eines Baufensters im rückwärtigen Teil der Flurstücke 519 und 518.

3. Die Änderung des Bebauungsplanes nimmt ebenfalls nicht in den Blick, dass anliegende Grundstücke, insbesondere jenes unserer Mandantin, dann von Stichstraßen bzw. der Bergstraße nahezu eingekesselt wären.

Bei der genannten Stichstraße handelt es sich um eine Sackgasse. Diese befindet sich auf dem Flurstück 413 und verläuft an der nördlichen Grundstücksgrenze des Wohngrundstückes der Einspruchsgegnerin von der „Bergstraße“ kommend auf die Wohngrundstücke „Bergstraße 5a“ und Bergstraße 7“ zu. Bei dieser Sackgasse handelt es sich um eine private Fläche, die sich im Eigentum der Eigentümer der Grundstücke „Bergstraße 5a“ und „Bergstraße 7“ befindet. Dieser private Weg dient ausschließlich der Erschließung der beiden genannten Wohngrundstücke mit einem entsprechend geringen Fahrzeugaufkommen.

Weitere Stichstraßen gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft der Einspruchsgegnerin nicht. Worauf die Einspruchsgegnerin abzielt, ist die private Zufahrt des südlich gelegenen Nachbargrundstückes „Bergstraße 9“ (Flurstück 519). Diese Zufahrt diente bisher alleine der Erschließung des Wohngrundstückes „Bergstraße 9“.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes 3A „Welterswiese/Kohlkaule“ weist lediglich eine private Fläche mit einer Länge von rund 31,0 m an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 519 aus, welche bei Ausnutzung des Baurechts für das hinterliegende Gebäude mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen belegt ist. Die Zufahrt auf das Wohngrundstück verbleibt somit wie bisher auch beim Bestandsgebäude ausgewiesen, an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 519.

Das Grundstück der Einspruchsgeberin zeigt heute keine wesentliche räumliche Trennung zur nördlich seiner Hauszuwegung verlaufenden Stichstraße. Dem gegenüber befinden sich entlang der gesamten südlichen Grenze Gehölzstrukturen, die das Gebäude und den Garten gegenüber dem Nachbargrundstück separieren. Auch bei zusätzlicher Nutzung der bisherigen Zufahrt durch eine Hinterliegerbebauung ist die Befürchtung einer Einkesselung des Grundstücks der Einspruchsgegnerin unbegründet.

Zu Punkt 4.

Der derzeit noch rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3A Welterwiese / Kohlkaule“ setzt für den Änderungsbereich im Teilbereich A und B keine maximale Gebäudehöhe fest. Damit kann derzeit eine Bebauung mit einem Vollgeschoss und einem zusätzlichen weiteren Nicht-Vollgeschoss errichtet werden, das weit über das Maß üblicher Geschosshöhen hinausgehen würde.

Aus diesem Grund werden mit dem zweiten Offenlageentwurf des Bebauungsplanes für den Teilbereich B Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen getroffen. Für den Teilbereich B sind diese entsprechend dem Geländeverlauf, zwischen dem „Mehlemer Weg“ und der „Bergstraße“ jeweils um 0,75 m gestaffelt bestimmt und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes festgesetzt. Die max. festgesetzten Höhen der Neubebauung sind unter Berücksichtigung der Höhenentwicklung des Geländes einerseits und der bestehenden Nachbarbebauung andererseits festgesetzt. Der Höhenunterschied im Bereich der Teilfläche B zwischen der „Bergstraße“ und dem „Mehlemer Weg“ beträgt 4,0 Meter. Dieser Höhenversatz und die Berücksichtigung der Höhen des benachbarten Bestandes ergeben für die Neubebauung einen in 0,75 m Schritten verteilten Höhenunterschied von insgesamt 2,25 m.

4. Abweichend von der letzten geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a, in deren Offenlage wir uns bereits für unsere Mandantin verhalten haben, legt die neue Änderung des Bebauungsplanes die Traufhöhen sowie Firsthöhen nicht mehr für den gesamten Teilbereich B einheitlich, sondern für jedes Baufeld individuell fest (jetzt Pkt. 2.3 der Änderung des Bebauungsplans). Dies bedeutet für das ganz westlich gelegene Baufeld in Teilbereich B keine Änderung. Die dann östlich gelegenen Baufelder verfügen dadurch jedoch über ansteigende Trauf- und Firsthöhen. So liegen die Trauf- und Firsthöhen des zweiten Grundstücks von Westen aus betrachtet, welches sich ebenfalls auf Flurstück 519 befindet und sich auf das Grundstück unserer Mandantin auswirkt, um 75 cm höher, als dies vorgesehen war. Dies bedeutet, dass das dort zu errichten mögliche Gebäude um einen weiteren dreiviertel Meter höher ist, als jenes Gebäude, welches bereits jetzt westlich mit beklagter Baugenehmigung genehmigt ist und von dessen Dachterrasse sämtliche umliegende Gärten einsehbar sind. Somit kann auf dem östlichen Teil des Flurstücks 519 in Zukunft eine ähnliche Dachterrasse errichtet werden, die so viel höher liegt, dass sie einen noch besseren Ausblick ermöglicht. Dies gilt umso mehr für die dann auf Flurstück 518 gelegenen Gebäude. Die Rückzugsmöglichkeiten im gesamten anliegenden Bereich werden auf praktisch Null minimiert.

Das Gebäude „Mehlemer Weg“ hätte lediglich eine Traufhöhe von 1,25 m über der Höhe der Straßenfläche des Mehlemer Weges erhalten. Insofern ist die Argumentation, mit dem erneut ausgelegten Offenlageentwurf des Bebauungsplanes werde die Bauhöhe noch einmal angehoben um eine bessere Eisehbarkeit auf die Nachbargrundstücke zu ermöglichen, nicht richtig.

Bei einem Höhenunterschied von 4 m zwischen den beiden Erschließungsstraßen „Bergstraße“ und „Mehlemer Weg“ ist grundsätzlich eine Einsichtnahme in den jeweils tiefer gelegenen Nachbargarten nicht zu vermeiden. Ebenso ist der Ausblick aus einem Dachgeschoss bzw. von der Dachgeschossebene aus immer mit einem besseren Überblick auch über angrenzende Grundstücke verbunden. Das Gebot der Rücksichtnahme beinhaltet nicht die Verpflichtung, jede Beeinträchtigung eines Nachbarn zu vermeiden.

In einem bebauten innerstädtischen Wohngebiet müssen Nachbarn hinnehmen, dass Grundstücke innerhalb des durch das Bauplanungsrecht das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es dadurch zu Einsichtsmöglichkeiten kommt, die in einem bebauten Gebiet üblich sind (OVG NRW, Beschl. V. 01.06.2007 – 7A 3852/06 -).

Insofern kann ein Grundstückseigentümer nicht beanspruchen, dass benachbarte Grundstücke nicht oder nur so bebaut werden, dass die Möglichkeit eines Einblicks nicht gegeben ist (VGH Mannheim, Beschluss vom 29.04.2009 – 3 S 569/09 – BRS 74 Nr. 89 – juris). Das gilt insbesondere dann, wenn in Anbetracht der Vorgaben des Bauplanungsrechts mit einer entsprechenden Bebauung dieses Grundstückes bereits zu rechnen war (OVG Münster, Beschluss vom 18.02.2014 – 7 B 1416/13 -).

Das von der Einspruchsgegnerin angesprochene Vorhaben auf dem Grundstück „Bergstraße 9“, welches durch die Stadt Meckenheim mit Datum vom 12.06.2019 genehmigt worden war, beinhaltet eine Dachterrasse, welche die notwendigen Abstandsflächen gemäß §§ 6 BauO NRW einhält und somit zulässig ist.

Insofern wird nachrichtlich an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Einspruchsgegnerin gegen das Vorhaben – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage (AZ:00004/2018/VG-1) auf dem Grundstück „Bergstraße 9“ Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht hat (AZ: 8K 3617/19). Zum Zeitpunkt der Abwägung über die 2. Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Welterswiese/ Kohlkaule“ steht der Ausgang des Verfahrens noch nicht fest.

Zu 5.

5. Der Bebauungsplan legt fest, dass in Teilbereich B nur Einzelhäuser zulässig sein sollen. Dies entspräche der bisherigen Ausnutzung der dort befindlichen Flurstücke. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass durch die verbindenden Garagen auf Flurstück 519 eine tatsächlich wie grenzständige Bebauung wirkende Gebäudeformation entstehen wird. Diese würde ein Solitär im gesamten Baumfeld. Wie bereits in unserem Schreiben vom 06.06.2019 ausgeführt, entsteht also ein tatsächlicher Gebäuderiegel. Insofern wären die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung durch die - nach zutreffender Ansicht unserer Mandantin rechtswidrig - erteilte Baugenehmigung für das westlich auf Flurstück 519 geplante Bauvorhaben schon jetzt faktisch überholt.

Sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3A als auch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A setzt für den Teilbereich B als Bauweise eine „Offene Bauweise“ fest.

Das Grundstück der Einspruchsgeberin grenzt bis auf 3,00 m im Vorgartenbereich auf voller Länge an die Baugrenze auf dem südlich angrenzenden Plangrundstück an. In der Folge hätten bisher Haupt- und Nebenanlagen auf der gesamten Länge errichtet werden können.

Begünstigend für die Einspruchsgeberin wurde die hintere Baugrenze im Änderungsplan um rund 6 m zurückgenommen. Garagen sind nach der Änderung des Planes nicht mehr als Grenzgaragen zum nördlichen Nachbargrundstück, sondern erst mit einem Abstand von 9 m zur Nachbargrenze der Einspruchsgeberin oder an Stelle der Hauptnutzung innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Bei einem neuen Vorhaben ist es auf Grundlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich B nicht möglich, dass ein Gebäuderiegel in geschlossener Bauweise an der Grundstücksgrenze der Einspruchsgeberin errichtet werden könnte. Die neu gebildete Baugrenze hält den Grenzabstand von 3,0 Metern zur Nachbargrenze ein. Auch kann diese Baustruktur nicht als Einzelfall gelten. Vielmehr sind aneinandergebaute Nebenanlagen unter Beachtung der baurechtsrechtlichen bauplanungsrechtlichen Regelungen an dieser Stelle verbreitet und üblich. Als direktes Beispiel sei auf die Nebenanlagen der Häuser Bergstraße 8 und 10 unmittelbar gegenüber dem Plangrundstück und dem Grundstück der Einspruchsgeberin verwiesen.

6. Schließlich dürfen wir darauf hinweisen, dass, wie unsere Mandantin der Stadt auch bereits vortrug, dass in den Nadelbäumen auf dem östlichen Teil des Flurstücks 519, welche für eine Fällung vorgesehen sind, vier Exemplare der Waldohreule (asiotus) leben. Diese nachtaktiven Tiere gehören laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen zu den planungsrelevanten Arten in Quadrant 3 im Messtischblatt 5208, welches das hier gegenständliche Gebiet umfasst.

Der Erhaltungszustand der Waldohreule ist dort als "Ungünstig/unzureichend" dargestellt (**Anlage 2**).

Zu 6.

Von Seiten der Einspruchsgegnerin wurde der Einwand im Rahmen der Beteiligung zur 2. Offenlage mit Schreiben der RAe Busse & Miessen vom 16. Oktober 2019 vorgetragen.

Die Waldohreule findet sich darüber hinaus auf der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (**Anlage 3**, auszugsweise). Sie ist dort "Kategorie 3: gefährdet" zugeordnet, da es sich um eine Art handelt, die in ihrem Bestand merklich zurückgegangen ist oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht ist (S. 21 der Roten Liste NRW). Die Entwicklung des Bestands weist eine deutlich negative Tendenz auf (S. 54, 59 der Roten Liste NRW). Dies gilt insbesondere für die Region Eifel/ Siebengebirge (S. 64 der Roten Liste NRW).

Das zur 5. Änderung des Bebauungsplanes erarbeitete Artenschutzgutachten führt die Waldohreule als Nahrungsgast an.

Die korrekte Bezeichnung des Messtischblatts lautet 5308. Dies macht jedoch für den Vortrag inhaltlich keinen Unterschied.

Auf das artenschutzrechtliche Gutachten wird an dieser Stelle nachrichtlich hingewiesen. Das Gutachten kann über die Internet-Seite der Stadt Meckenheim und den nachfolgenden Link vollständig eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=40444>

Ein konkreter Hinweis einer Nachbarin das Vorhandensein der Gattung der Waldohreule wurde erst am 23.10.2019 im Rahmen der Beteiligung zur 2. Offenlage bei der Stadt Meckenheim zur Niederschrift vorgebracht (siehe auch Einwendung 2. der Abwägung).

Diesem Hinweis wurde in Form einer Nachbegehung im November 2019 auf dem betreffenden Grundstück zur Sicherung von Spuren nachgegangen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet auch bereits ein Uhu gesichtet worden ist. Dieser ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützte Art.

Die Sichtung eines Uhus ist möglich. Die Art und das Individuum sind jedoch ausschließlich als Nahrungsgast einzuordnen.

Der Begründung des Bebauungsplanänderungsentwurfs lässt sich nicht entnehmen, dass diesem Hinweis unserer Mandantin nachgegangen wurde bzw. das Vorkommen dieser gefährdeten Vogelart(en) in die Abwägung zu Flora und Fauna eingestellt worden ist.

Wir bitten, diese Anregungen angemessen zu berücksichtigen.

Wir dürfen bereits jetzt darauf hinweisen, dass unsere Mandantin, sollten Ihre Anregungen keine ausreichende Berücksichtigung finden, im Rahmen eines Normenkontrollantrags gegen die Änderung des Bebauungsplans vorgehen wird. Auch ein Vorgehen nach § 47 Abs. 6 VwGO erscheint ihr zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

Die Anregungen und Einwendungen werden in Abwägung gegen die Ziele der Innenentwicklung und die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer nicht berücksichtigt.

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich	Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
2. Stellungnahme einer Anwohnerin während der Offenlage, mit Niederschrift am 23.10.2019	
Beschlussvorschlag:	Die Bedenken in Bezug auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen werden zurückgewiesen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Niederschrift: Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Erneute Offenlage) zur 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3A „Welterswiese/Kohlkaule“	Das zur Änderung des Bebauungsplanes erarbeitete Artenschutzgutachten führt die Waldohreule als Nahrungsgast.
Es erschien [REDACTED] am 23.10.2019 um 11:00 Uhr und gab nachfolgende Stellungnahme zur laufenden erneuten Offenlage des o. g. Bebauungsplanes bei Herrn Dennis Hentschel (Mitarbeiter Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften) ab. <i>Ich bewohne das Nachbargrundstück und beobachte seit vielen Jahren, dass Waldohreulen auf dem Nachbargrundstück in den Tannen des rückwärtigen Teiles hausen und dort auch ihre Brut aufziehen.</i> <i>Ich habe erhebliche Bedenken, dass mit dem Bauvorhaben dem Naturschutz nicht Rechnung getragen wird, da die Bäume in diesem Bereich gefällt werden müssten. Als Anlage stelle ich Fotos und Videos zur Verfügung, die belegen, dass die Waldohreulenfamilie auf diesem Grundstück ansässig ist (aktuelle Sichtung von mindestens 6 Tieren).</i>	Dem Hinweis der Einspruchsgeberin wurde in Form einer Nachbegehung im November 2019 zur Sicherung von Spuren nachgegangen. Es wurden im Rahmen der Erstbegehung keine Anzeichen dafür gefunden, dass sich in den betroffenen Bäumen ein Brutplatz oder eine Aufzuchtstätte befinden. Überdies werden von der Waldohreule bestehende Nester von Rabenvögeln genutzt, die nicht dauerhaft erhalten bleiben. Insofern stünden die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG der Verwirklichung des Bebauungsplanes auch dann nicht dauerhaft entgegen, wenn ein solches Nest zukünftig errichtet und für einige Zeit genutzt würde. Die von der Einspruchsgeberin über ihr mobiles Telefon gemachten 3 Fotos sowie eine Videodatei wird auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Welterswiese/Kohlkaule“ eingestellt.
<i>Im Übrigen richten sich meine Bedenken gegen die Breite des direkt an der Bergstraße geplanten Hauses, da der Aushub ein beträchtliches Kappen der Wurzeln des Ahorns erforderlich machen würde. Es ist zu befürchten, dass mit der Durchführung des Bauvorhabens der Baum eingehen würde.</i> <i>Ich bitte, diese vorgebrachten Bedenken bei der Betrachtung des Naturschutzes im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.“</i> (Datum/Unterschrift [REDACTED]) (Datum/Unterschrift Dennis Hentschel)	Derzeit befindet sich an der südlichen Grundstücksgrenze ein Ahornbaum mit jeweils einer Höhe und Kronendurchmesser von rund 14,0 m. Im Rahmen eines Bauantrags vom 25. Januar 2018 wurde auf dem Flurstück 519 („Bergstraße 9“) der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage beantragt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 12. Juni 2018 positiv beschieden. Damit verbunden ist in rund 3 Meter Entfernung zum Stamm des Ahornbaums die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudeteils mit einer Firsthöhe von rund 3,31 m.
Anhang - 3 Fotos - 1 Video	Da das Vorhaben in eingeschossiger Bauweise und ohne Keller realisiert werden soll, ist nicht damit zu rechnen, dass die Wurzeln des Baumes beschädigt werden.

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich		Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
3. Stellungnahme der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft, mit Schreiben vom 23.09.2019		
Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Schutzstreifen der Rohrleitungen bei Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen		
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Planung nicht verbunden.
4. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 21.10.2019 und 24.09.2019		
Beschlussvorschlag: Der Hinweis zu Überschreitung der Gebäudehöhen von 30 m und die Prüfung der Planungsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.		
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
<u>Stellungnahme vom 21.10.2019</u> Als Anlage die gewünschte Stellungnahme der Bundeswehr: <u>Stellungnahme vom 24.05.2019</u> <u>Stellungnahme vom 24.09.2019</u> durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Die Stellungnahme vom 24.05.2019 ist mit den Stellungnahmen im Zuge der ersten Offenlage behandelt.

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich		Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
5. Stellungnahme der e-regio, mit Schreiben vom 14.10.2019		
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise Schutz der Erdgasleitungen werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 23.09.2019, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.	Der Hinweis auf vorhandene Leitungsanlagen zur Erdgas-Versorgung wird zur Kenntnis genommen.	
Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungsstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits endausgebaut und kein Bestandteil der vorliegenden Planung.	
6. Stellungnahme der NetCologne, mit Schreiben vom 27.09.2019		
Beschlussvorschlag:	Der Hinweis, dass keine Bedenken in Bezug auf den Netzausbau des Trägers bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurden. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.	Der Hinweis, dass keine Bedenken in Bezug auf den Netzausbau des Trägers bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich		Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
7. Stellungnahme der Amprion GmbH, mit Schreiben vom 24.09.2019		
Beschlussvorschlag:	Der Hinweis, dass Höchstspannungsleitungen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen un- seres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zu- ständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Beteiligung anderer Unternehmen für Versorgungsleitungen ist erfolgt.	
8. Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes, mit Schreiben vom 16.10.2019		
Beschlussvorschlag:	Der generelle Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln auf der Planurkunde wird um den Hinweis auf einen konkreten Kampfmittelverdacht ergänzt.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beige- fügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite ¹ .	Die Stellungnahme wird durch Ergänzung des Hinweises zum Umgang mit Kampf- mitteln auf der Planurkunde um den Hinweis auf einen konkreten Kampfmittelver- dacht berücksichtigt. Die Empfehlung auf Durchführung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel vor dem Baubeginn wird sich in der Praxis auf das noch zu bebau- ende Baufenster im Teilbereich A und auf die zu bebauenden Baufenster im Teilbe- reich B beziehen, da die übrigen bebaubaren Flächen im Plangebiet bereits bebaut sind.	
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Gelän- deniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmittelunter- suchung</i> .		

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich		Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkbblatt für Baugrundergriffe</i>. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. ¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und einer Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.		
9. Stellungnahme der Tele Columbus AG, mit Schreiben vom 09.10.2019		
Beschlussvorschlag: Der Hinweis, dass Erdkabelanlagen der Tele Columbus AG nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.		
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 23.09.2019 In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus AG. Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bauarbeiten auf Grund des Bebauungsplanes finden ausschließlich innerhalb der privaten Grundstücke statt. Durch die Firma Tele Columbus wurde bestätigt, dass im Geltungsbereich des Plangebietes keine Erdkabelanlagen der Firma Tele Columbus vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation auch nicht verändern wird, wenn auf den privaten Grundstücken nicht innerhalb von 6 Monaten gebaut wird.
10. Stellungnahme des Erftverbandes, mit Schreiben vom 28.10.2019		
Beschlussvorschlag: Der Anregung zum Hinweis auf versickerungsfördernde Maßnahmen und zur Festsetzung der Speicherung von nicht belastetem Niederschlagswasser im Plangebiet wird nicht gefolgt		
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
wir verweisen auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 06. Juni 2019. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.		Durch den Erftverband aus Bergheim bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Welterswiese / Kohlkaule“.

Stellungnahme vom 06.06.2019

gem. §§ 44 Abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfällige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung / Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich ist. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Der Anregung zum Hinweis auf versickerungsfördernde Maßnahmen und zur Festsetzung der Speicherung von nicht belastetem Niederschlagswasser im Plangebiet wird nicht gefolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll, gemäß den Regelungen der kommunalen Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim, der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Mit der Festsetzung versickerungsfördernden Maßnahmen und Speicherung Niederschlagswasser für drei zusätzliche Eigenheime in einem gewachsenen Baugebiet würde keine Gleichbehandlung gewährleistet.

11. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn - Kriminalprävention, mit Schreiben vom 23.10.2019

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Kriminalprävention werden zur Kenntnis genommen und sind an die Bauherrschaft weiterzuleiten.
Der Anregung zur Ergänzung eines Hinweises im Textteil des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

**gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.
(Beruhend auf einer Deliktauswertung)**

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich	Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattung von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik/Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin. Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden. Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt. Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:	Der Hinweis auf die Sicherung der privaten Hochbauten ist für die Beurteilung von Baugesuchen nicht relevant. Die Information der Bauherrschaft erfolgt üblicherweise über allgemeine Informationskanäle sowie Produkt- und Beratungsangebote, die sich unmittelbar an Architekten, Bauherren und Käufer wenden.
<u>Städtebauliche- und technische Kriminalprävention:</u>	
Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen gesichert werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Bonn. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter kkkpo.bonn@polizei.nrw.de sowie 0228-15-7621 oder 0228-15-7676.	
Eine Terminabsprache ist erforderlich.	
12. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, mit Schreiben vom 30.09.2019	
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu den klassifizierten Straßen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung auf Kennzeichnung von Verkehrsemissionen (Stau, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen wird nicht gefolgt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern keine Verkehrszunahme an den Knoten mit der L 163 oder L 123 eintritt. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 123/ L 163 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.	Mit einer relevanten Verkehrszunahme an dem Knoten L 163 oder L 123 ist nicht zu rechnen, da die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Welterswiese/Kohlkaule“ lediglich drei neue überbaubare Flächen (Bauflächen) festsetzt. Die straßenbegleitende Bebauung im Teilbereich B existiert bereits. Die Bebauung innerhalb des Teilbereichs A ist bis auf eine Baulücke ebenfalls erfolgt.

Stadt Meckenheim, BP Nr. 3a „Welterswiese/ Kohlkaule“, 5. Änderung Erneute Offenlage vom 26. September 2019 bis 28. Oktober 2019 einschließlich		Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 4a (3) BauGB
Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Der Anregung auf Kennzeichnung von Verkehrsemissionen (Stau, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen im Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Im Bezug auf die klassifizierten Straßen besteht kein Konflikt, der besondere Festsetzungen oder eine Kennzeichnung erfordert. Öffentlich verfügbare Daten über Luftschadstoffe geben die Belastungsklasse jeweils einheitlich innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen an.	
13. Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften, mit Schreiben vom 16.10.2019		
Beschlussvorschlag:	Der Hinweis, dass Liegenschaften des Landschaftsverbandes nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Der Hinweis, dass keine Betroffenheit vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sind mit gesonderten Schreiben an dem Verfahren beteiligt worden.
14. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, mit Schreiben vom 30.09.2019		
Beschlussvorschlag:	Der Hinweis, dass seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 A "Welterswiese/Kohlkaule" bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg Kreis auch in der erneuten Auslegung keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird. Falls doch, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.	Es werden keine Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	

15. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbandes, mit Schreiben vom 24.09.2019
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW- Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, mit Schreiben vom 25.09.2019
- Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 24.09.2019
- Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 24.10.2019
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn, GS 3/ Verkehrsangelegenheiten, mit Schreiben vom 14.10.2019
- Stellungnahme der Gemeinde Alfter, mit Schreiben vom 07.10.2019
- Stellungnahme der Stadt Rheinbach, FB VI-SG 60.2, mit Schreiben vom 25.09.2019
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim, mit Telefonat vom 25.09.2019
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, mit Schreiben vom 17.10.2019